

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2024/4**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

BEITRÄGE DER NICHTERWERBSTÄTIGEN AN DIE AHV/IV/EO	SEITE 1
VERMÖGENSVERWALTUNG IM RAHMEN EINER BEISTANDSCHAFT ODER VORMUNDSCHAFT: NEUE ANLAGEVORSCHRIFTEN SEIT 1. JANUAR 2024	SEITE 4
FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE – TEIL 3 VON 5: WEITERVERSICHERUNG DES BISHERIGEN VERDIENSTES BEI EINER REDUKTION DES ERWERBSEINKOMMENS	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 6

BEITRÄGE DER NICHTERWERBSTÄTIGEN AN DIE AHV/IV/EO

Die in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen sind verpflichtet, Beiträge an die AHV/IV/EO (der einfacheren Leserlichkeit nachfolgend mit «AHV-Beiträge» abgekürzt) zu leisten. Bei den Erwerbstätigen beginnt die Beitragspflicht bereits ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag und dauert während der gesamten Zeit der Erwerbstätigkeit. Bei Personen ohne Erwerbstätigkeit beginnt die Beitragspflicht ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und endet mit Erreichen des Referenzalters.

Während der gesamten Dauer der Beitragspflicht müssen die AHV-Beiträge lückenlos bezahlt werden. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der AHV-Rente führen. Da sich die für Zwecke der AHV/IV/EO als Nichterwerbstätige eingestuft Personen selbst um ihre Beitragspflicht kümmern müssen, besteht die Gefahr von AHV-Beitragslücken. Um dies zu vermeiden, bringen wir Ihnen mit diesem Beitrag die Grundzüge der Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen näher.

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige – ohne Erwerbstätigkeit

Personen, welche kein Erwerbseinkommen erzielen, zahlen AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Darunter fallen z.B. vorzeitig Pensionierte, Bezüger von IV-Renten, Empfänger von Kranken- und Unfallgeldern, Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose etc.

Bei der Berechnung der abzuliefernden AHV-Beiträge wird das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen herangezogen. Dabei wird auf den Stand des Vermögens per 31. Dezember des Beitragsjahres sowie das im Beitragsjahr erzielte Renteneinkommen abgestützt.

Beim Vermögen ist das Reinvermögen massgebend, d.h. die Schulden können vom Vermögen abgezogen werden. Liegenschaften werden zum interkantonalen Repartitionswert berücksichtigt.

Zum Renteneinkommen gehören insbesondere folgende Einkünfte, ohne die Berücksichtigung von Abzügen

- In- und ausländische Renten und Pensionen aller Art (ausgenommen Renten der IV, Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose)
- Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten, ausgenommen jene für Kinder
- Kinderrenten, auf welche Kinder keinen eigenen Anspruch haben
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung (jedoch nicht der Eigenmietwert der eigenen Wohnung)
- Regelmässige Zuwendungen Dritter
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge
- Arbeitslosenunterstützungen nach kantonalem Recht
- Erwerbseinkommen des Ehegatten, das nicht der AHV-Beitragspflicht unterliegt

Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten nach der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens, unabhängig vom zivilrechtlichen Güterstand. In diesem Zusammenhang gelten die Ehegatten als verheiratet für das gesamte Kalenderjahr in dem die Ehe geschlossen wird. Demgegenüber gelten sie beitragsrechtlich als nicht verheiratet für das gesamte Kalenderjahr, in welchem die Ehe geschieden wird.

Die Beiträge sind anhand der folgenden Berechnungsweise geschuldet:

Vermögen und 20-faches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere CHF 50'000 Vermögen / 20-faches Renteneinkommen
weniger als CHF 340'000	CHF 514.00	-
CHF 340'000	CHF 614.80	CHF 106.00
CHF 1'740'000	CHF 3'582.80	CHF 159.00
mehr als CHF 8'740'000	CHF 25'700.00	-

Entsprechend betragen die geschuldeten Beiträge beispielsweise:

Vermögen und 20-faches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beitrag
unter CHF 340'000	CHF 514.00
CHF 500'000	CHF 932.80
CHF 750'000	CHF 1'462.80
CHF 1'000'000	CHF 1'992.80
CHF 1'500'000	CHF 3'052.80
CHF 2'000'000	CHF 4'377.80
CHF 3'000'000	CHF 7'557.80
CHF 5'000'000	CHF 13'917.80
ab 8'740'000	CHF 25'700.00

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5% der Beiträge.

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige – mit Erwerbstätigkeit

Auch Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, gelten unter Umständen bei der AHV-beitragsrechtlichen Qualifikation (Beitragsstatut) als nichterwerbstätig und müssen folglich die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige abliefern. Unter diese Kategorie fallen Personen, die

- 1) erwerbstätig sind, deren Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die AHV im Jahr weniger als den gesetzlichen Mindestbetrag von aktuell CHF 514 betragen. Dies entspricht einem Bruttojahreseinkommen von weniger als CHF 4'851. Personen, welche in diese Kategorie fallen, haben in jedem Fall Beiträge wie Nichterwerbstätige zu entrichten

- 2) nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die AHV im Jahr weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Zu dieser Kategorie gehören Personen, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Als *nicht dauernd* gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird. Als *nicht voll* erwerbstätig gelten Personen, die weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind. Vorzeitig Pensionierte, die Verwaltungsratsmitglied bei einer oder mehreren Gesellschaften geblieben sind, üben diese Tätigkeit beispielsweise zwar dauernd, aber nicht voll aus.

Bei der zweiten Konstellation ist die sogenannte Vergleichsrechnung vorzunehmen. Zunächst ist zu ermitteln, wie hoch die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige auf Grundlage des Vermögens und des 20-fachen Renteneinkommens gemäss der oben beschriebenen Berechnungsweise wären. Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige sind geschuldet, wenn die auf dem Erwerbseinkommen abgerechneten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Müssen die Versicherten aufgrund der Vergleichsrechnung Beiträge wie Nichterwerbstätige bezahlen, können sie sich die Beiträge vom Erwerbseinkommen anrechnen oder zurückerstatten lassen. Dies setzt jedoch einen entsprechenden Antrag voraus, es erfolgt keine automatische Berücksichtigung bereits abgerechneter Beiträge aus der Erwerbstätigkeit.

Beispiel

Simone hat sich mit 63 Jahren fröhnpensionieren lassen. Sie arbeitet mit einem 20%-Pensum im Café ihrer Freundin und verdient pro Jahr CHF 10'500. Sie weist ein Vermögen von CHF 55'000 auf und erhält eine jährliche Rente von CHF 80'000.

Simone ist zwar dauernd erwerbstätig. Aufgrund ihres 20%-Pensums ist sie jedoch aus Sicht der AHV nicht voll erwerbstätig. Somit ist die Vergleichsrechnung vorzunehmen.

Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige berechnen sich auf der Basis von CHF 1'655'000 (= CHF 55'000 + CHF 80'000*20) und betragen damit CHF 3'370.80. Auf dem Erwerbseinkommen von CHF 10'500 wurden AHV-Beiträge von 10.6%, d.h. CHF 1'113 abgerechnet. Diese sind kleiner als die Hälfte der berechneten AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige (= 1'685.40), weshalb Simone die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige abliefern muss. Die auf dem Erwerbseinkommen bereits abgerechneten Beiträge können auf Antrag angerechnet werden. Simone muss somit noch CHF 2'257.80 zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge bezahlen.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige müssen nicht entrichtet werden, wenn der Ehegatte im Sinne der AHV dauernd und voll erwerbstätig ist und AHV-Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbetrag von aktuell CHF 1'028 entrichtet. Dies gilt auch im Kalenderjahr der Heirat, der Scheidung und der Verwitwung.

Beispiel

Roman und Rebekka sind verheiratet. Rebekka übt eine Erwerbstätigkeit aus, Roman ist nichterwerbstätig. Die Ehe wird im März 2023 geschieden.

Damit die AHV-Beiträge von Roman als bezahlt gelten, muss Rebekka im Jahr 2023 auf ihrem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbetrag von CHF 1'028 leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von Roman für das ganze Kalenderjahr als bezahlt. Leistet Rebekka hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbetrag, ist Roman für das ganze Jahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind weiter Unternehmer, die während längerer Zeit in grossem Umfang eigene oder fremde Arbeitskräfte einsetzen und erhebliche finanzielle Mittel investieren, um ein Produkt zur Marktreife zu entwickeln.

Erfüllung der Beitragspflicht

Die als Nichterwerbstätige beitragspflichtigen Personen haben sich selbst bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden. In der Regel ist dies die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons, wobei gewisse Ausnahmen bestehen. Beispielsweise gehören nach Erreichung des 58. Altersjahrs vorzeitig Pensionierte der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers an.

Die AHV-Beiträge sind jeweils für das laufende Beitragsjahr in Form von Akontobeiträgen zu entrichten. Die Akontobeiträge basieren auf dem voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen im laufenden Beitragsjahr und werden jeweils quartalsweise in Rechnung gestellt.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Die Ausgleichskasse wird von der kantonalen Steuerverwaltung über die definitive Veranlagung informiert. Gestützt auf diese Steuermeldung werden die Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr definitiv verfügt:

- Wenn die definitiv festgesetzten Beiträge tiefer sind als die Akontozahlungen, wird die Differenz zurückbezahlt.
- Sind die definitiv festgesetzten Beiträge höher als die Akontozahlungen, erhebt die Ausgleichskasse die Differenz. Unter Umständen werden Verzugszinsen erhoben, weshalb wir empfehlen, die Ausgleichskasse zu informieren, wenn die in Rechnung gestellten Akontobeiträge zu tief sind.

Kommen die beitragspflichtigen Personen ihrer Anmelde- bzw. Beitragspflicht nicht nach, hat die zuständige Ausgleichskasse die Möglichkeit, die geschuldeten Beiträge von Amtes wegen festzusetzen und zuzüglich Verzugszinsen einzufordern, solange die Forderung noch nicht verjährt ist.

Werden die AHV-Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert und entrichtet werden. Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige verjähren jedoch frühestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist.

Wenn die Verjährung für die Entrichtung der Beiträge eingetreten ist, entsteht eine Beitragslücke in der AHV, welche zu Rentenkürzungen führt.

Steuerliche Auswirkungen der Beiträge

Die geleisteten AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige können in der Steuererklärung als Abzug geltend gemacht werden und reduzieren damit die Steuerbelastung.

VERMÖGENSVERWALTUNG IM RAHMEN EINER BEISTANDSCHAFT ODER VORMUNDSCHAFT: NEUE ANLAGEVORSCHRIFTEN SEIT 1. JANUAR 2024

Ende Sommer 2023 hat der Bundesrat die Totalrevision der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft» (VBVV) verabschiedet und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Mit den beschlossenen Änderungen wird die Vermögensverwaltung bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen präziser und praxistauglicher geregelt. Einerseits werden die Zuständigkeiten der beteiligten Personen klarer festgelegt und offene Begriffe konkretisiert, andererseits werden detaillierte Vorschriften zur Anlage des Vermögens ausgeführt.

Als Grundsatz wurde in die Verordnung aufgenommen, dass die Vermögenswerte sicher und ertragsbringend anzulegen sind, Anlagerisiken mittels Diversifikation adressiert werden und ein besonderes Augenmerk auf die Gebühren gelegt werden muss.

Weiter werden detaillierte Vorschriften zu den erlaubten Anlagen und deren Anteile am Vermögen erlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die entsprechenden Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen oder auch für weitergehende Bedürfnisse angelegt werden.

Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen oder Vermögenswerte, die danach zufließen und die entsprechenden Vorschriften hinsichtlich erlaubter Anlagen und Limiten nicht erfüllen, müssen innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Unter gewissen Bedingungen kann auf eine Umwandlung verzichtet werden, bedarf jedoch der Bewilligung der KESB.

Fazit: Wer als Beiständin oder Vormund eingesetzt ist, kommt nicht umhin, sich mit der VBVV ([SR 211.223.11 - Verordnung vom 23. August 2023 ü... | Fedlex \(admin.ch\)](#)) auseinander zu setzen und die anvertrauten Vermögen entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Falls Sie Fragen haben, helfen wir oder unsere Juristen der Von Graffenried Recht gerne weiter.

FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE TEIL 3 VON 5: WEITERVERSICHERUNG DES BISHERIGEN VERDIENSTES BEI EINER REDUKTION DES ERWERBSEINKOMMENS

Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Reform AHV 21 verfolgt unter anderem das Ziel, den versicherten Personen zu ermöglichen, ihren Altersrücktritt flexibler zu gestalten. Im Zuge dieser Reform wurde auch die Flexibilität beim Altersrücktritt in der 2. Säule ausgeweitet. In einer Serie von Beiträgen zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten auf, die rund um den Altersrücktritt in der 2. Säule bestehen. Im vorliegenden Beitrag beleuchten wir die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes bei einer Reduktion des Erwerbseinkommens.

Voraussetzungen für die Weiterversicherung

Grundsätzlich darf der in der 2. Säule versicherte Lohn den effektiv erzielten (AHV-pflichtigen) Verdienst nicht übersteigen. Dieser Grundsatz wird jedoch in Art. 33a BVG durchbrochen. Das Vorsorgereglement kann nämlich vorsehen, dass bei einer Reduktion des Erwerbseinkommens der bisherige Verdienst auf Verlangen der versicherten Person weiterversichert wird. Wenn eine versicherte Person ihr Arbeitspensum reduziert ohne eine Teilpensionierung geltend zu machen (d.h. ohne einen Teil des Vorsorgeguthabens zu beziehen), kann sie unter Umständen den bisherigen Verdienst weiterversichern.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Die Vorsorgeeinrichtung hat eine entsprechende Bestimmung im Vorsorgereglement eingeführt: Dazu ist sie nicht verpflichtet. Sieht das Vorsorgereglement indes die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes vor, hat die versicherte Person einen Anspruch darauf.
- Die versicherte Person hat das 58. Altersjahr vollendet.
- Der versicherte Lohn reduziert sich Maximal um die Hälfte.
- Die versicherte Person entscheidet sich freiwillig für die Weiterversicherung.

Funktionsweise der Weiterversicherung

Wenn die Möglichkeit der Weiterversicherung in Anspruch genommen wird, bleibt der bisherige Verdienst in der 2. Säule versichert.

Fritz Muster (geb. 30.06.1964) ist in einem 100% Pensum angestellt und verdient CHF 100'000. Er entscheidet sich am 30. Juni 2024 sein Pensum um 20% zu reduzieren, wodurch sich der Lohn auf CHF 80'000 reduziert. Fritz Muster möchte den bisherigen Verdienst versichern, was gemäss dem Vorsorgereglement seiner Pensionskasse möglich ist.

Die AHV-Beiträge werden auf dem neuen Lohn von CHF 80'000 abgerechnet. In der 2. Säule bleibt jedoch der bisherige Verdienst von CHF 100'000 versichert.

Fritz Muster ist nicht verpflichtet, die Vorsorge für den gesamten bisherigen versicherten Verdienst weiterzuführen. Er könnte die Weiterversicherung z.B. auf CHF 90'000 beschränken.

Die Beiträge der Weiterversicherung sind von der Beitragsparität ausgenommen, d.h. die versicherte Person zahlt auch die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge.

Der Arbeitgeber bezahlt nur die Arbeitgeberbeiträge auf dem Lohn von CHF 80'000.

Fritz Muster entrichtet einerseits die Arbeitnehmerbeiträge auf dem versicherten Lohn von CHF 100'000. Zusätzlich muss er die Arbeitgeberbeiträge auf den weiterversicherten CHF 20'000 finanzieren.

Die Weiterversicherung ist maximal bis zum Erreichen des Referenzalters möglich.

Steuerliche Auswirkungen

Die Vorsorgebeiträge können steuerlich geltend gemacht werden. Üblicherweise werden die Beiträge an die Pensionskasse direkt im Lohnausweis berücksichtigt, indem der Arbeitgeber den in der Steuererklärung zu deklarierenden Nettolohn bescheinigt. Die Vorsorgebeiträge infolge Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes werden demgegenüber nicht zwingend via Lohnausweis des Arbeitgebers bescheinigt. In diesen Fällen muss die versicherte Person die geleisteten Beiträge separat in der Steuererklärung deklarieren.

Ein weiterer steuerlicher Vorteil zeichnet sich dadurch aus, dass die Höhe von möglichen Pensionskasseneinkäufen auf Basis des bisher versicherten Verdienstes berechnet wird.

MWST-KOMPAKT-SEMINAR

GEMEINWESEN (120 Minuten) **Live-Webinar**

Mittwoch, **18. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Dienstag, **15. Oktober 2024** (10.00 – 12.00 Uhr) Wiederholung

Ein Leitentscheid des Bundesgerichts Ende 2022 hat die **MWST-Situation der Gemeinwesen fundamental verändert**. Die Rechtsprechung ermöglicht vielen Dienststellen einen wesentlich höheren Vorsteuerabzug, was zu erheblichen Kostensenkungen in der Erfolgs- und Investitionsrechnung führen kann.

Wir vermitteln kurz und knapp: Welche zusätzlichen **Möglichkeiten für Kostensenkungen bzw. Vorsteuer-rückforderungen** sich für Gemeinwesen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ergeben. Zudem werden die zentralen branchenspezifischen mehrwertsteuerlichen Grundlagen vermittelt.

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab **30. Oktober 2024** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Unseren seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Herbst 2024 wieder an. **Neu ist, dass wir einige Folien vertont haben**. So können Sequenzen vor- oder nachgehört werden.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV **inkl. den geplanten Gesetzesänderungen auf den 1.1.2025** – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **Live-Webinar**

Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand. Selbstverständlich sind auch die auf den 1.1.2025 geplanten Änderungen integriert.

Die Seminaranschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Bruno Zaugg

dipl. Wirtschaftsprüfer, lic. rer. pol. / mag. rer. rol., Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 10, bruno.zaugg@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**